# VERORDNUNG (EWG) Nr. 296/78 DER KOMMISSION

## vom 14. Februar 1978

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2205/77 über die vorbeugende Destillation für das Wirtschaftsjahr 1977/78

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 6b Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2205/77 der Kommission vom 5. Oktober 1977 über die vorbeugende Destillation für das Wirtschaftsjahr 1977/78 (3) bestimmt, daß die Anträge auf Genehmigung von Destillationsverträgen zwischen dem 9. Oktober 1977 und 1. Februar 1978 einzureichen sind. Diese Frist hat sich infolge einer jähen Zunahme dieser Anträge als zu kurz erwiesen. Wenn die Destillation ihre volle Wirkung erzielen soll, ist es erforderlich, die Frist bis 1. März 1978 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2205/77 wird wie folgt geändert :

a) In Artikel 2 Absatz 1 wird der Termin „1. Februar 1978" durch „1. März 1978" ersetzt.

b) In Artikel 2 Absatz 2 wird der Termin „15. Februar 1978" durch „15. März 1978" ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Februar 1978 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1978

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 255 vom 6. 10. 1977, S. 11.